

Super 6

Internet- Teilnahmebedingungen für Lotterien

Ausgabe Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Internet-Teilnahmebedingungen	
Super 6	3

Internet-Teilnahmebedingungen Super 6

Gültig ab der Ziehung am Samstag, 26. März 2022 // Stand: 07. Mai 2021

Präambel

- P 1 Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- P 2 In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird SUPER 6 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.
- P 3 Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.
- P 4 Die in diesen Internet Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- (1) Der Freistaat Bayern ermöglicht die Teilnahme an SUPER 6 über das Internet. Es wird durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Internet Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen des SUPER 6 im Internet sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend.
- (2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.

- (3) Diese Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Internet-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung einzusehen und ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der SUPER 6

- (1) Im Rahmen der SUPER 6 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag durchgeführt.
- (2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt. Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und / oder Samstagsziehungen (Spielzeitraum).
- (3) Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstagsziehung der SUPER 6 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung durchgeführten Hauptlotterien nach Satz 2 und 3. An der Mittwochsziehung der SUPER 6 können nur die Teilnehmer der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung durchgeführten Hauptlotterien teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag oder Freitag beginnt. An der Samstagsziehung der SUPER 6 können nur die Teilnehmer der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung durchgeführten Hauptlotterien teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Samstag oder am folgenden Sonntag, Montag oder Dienstag beginnt. In diesen Fällen nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- (4) Abweichend von Ziffer 3 Abs. 2 und 3 Satz 2- 4 gilt für die Teilnahme an der Zusatzlotterie SUPER 6 zusammen mit der Hauptlotterie EUROJACKPOT folgendes: Wählt der Spielteilnehmer beim Spielauftrag der Hauptlotterie Eurojackpot die Teilnahme an der Dienstagsziehung der Hauptlotterie Eurojackpot, so kann er nur an der Mittwochsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 teilnehmen, die dem Annahmeschluss der Dienstagsziehung der Hauptlotterie Eurojackpot folgt. Der Spielauftrag nimmt an der Mittwochsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 teil, wenn die vollständigen Daten bis zum Annahmeschluss der Mittwochsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden. Wählt der Spielteilnehmer beim Spielauftrag der Hauptlotterie Eurojackpot die Teilnahme an der Freitagsziehung der Hauptlotterie Eurojackpot, so kann er nur an der Samstagsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 teilnehmen, die dem Annahmeschluss der Freitagsziehung der Hauptlotterie Eurojackpot folgt. Der Spielauftrag nimmt an der Samstagsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 teil, wenn die vollständigen Daten bis zum Annahmeschluss der Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden.
Dies bedeutet, dass die erste Spielteilnahme an der Zusatzlotterie SUPER 6 in allen Fällen der Spielteilnahme an der Hauptlotterie EUROJACKPOT zeitlich nachgelagert ist. Dies gilt auch bei der erstmaligen Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft (Vordatierung).
- (5) Gegenstand (Spielformel) von SUPER 6 ist die Voraussage einer 6-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

- (1) Ein Spielteilnehmer kann, zusätzlich zu einer Hauptlotterie an der SUPER 6 teilnehmen, indem er mittels der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bereit gehaltenen Webseiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Spielangebotes eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege (vgl. Nummer 16).
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

Die Voraussetzungen für die Spielteilnahme richten sich nach Nr. 5 der jeweiligen Hauptlotterie (z.B. LOTTO 6aus49, EUROJACKPOT).

6. Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage von sechs Endziffern einer 7-stelligen Losnummer durch den Spielteilnehmer.
- (2) Die 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 wird durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung vergeben und kann vom Spielteilnehmer geändert werden.
- (3) Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen. Bei mangelhaften Eintragungen wird der Spielteilnehmer zur manuellen Korrektur aufgefordert.
- (4) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.

7. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung € 1,25.
- (2) Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

8. Zahlungsverkehr über das Spielkonto

Der Zahlungsverkehr über das Spielkonto richtet sich nach Nr. 8 der jeweiligen Hauptlotterie (z.B. LOTTO 6aus49, EUROJACKPOT).

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegeben.

III. GEWINNERMITTLUNG

10. Ziehung der Gewinnzahl

- (1) Für SUPER 6 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 6-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- (2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 11 Abs. 2.
- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (9) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und wird im Kundenmagazin und / oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht.
- (10) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

11. Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

12. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 44,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- (3) Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan.

Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in den 6 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 100.000,-
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 000 000.

Werden mehr als 100 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 auf $100 \times € 100.000,-$ begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt.

Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 6.666,-
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111 111.

Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 666,-
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11 111.

Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 66,-
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 111.

Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 6,-
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt € 2,50
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

- (4) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (5) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- (6) Der einzelne Gewinn wird auf einen durch € 0,10 teilbaren Betrag abgerundet.

- (7) Die durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nach Abs. 3 – Gewinnklasse 1 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
- (8) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Absatz 6 oder verfallenen Gewinnen gemäß VI.).

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

13. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

14. Gewinnbenachrichtigung

Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Gewinnmail, die ihn über den Gewinn informiert.

15. Gewinnauszahlung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- (2) **Gewinnauszahlung bis einschließlich € 2.500,00**
Gewinne bis einschließlich € 2.500,-- werden mit befreiender Wirkung direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers richtet sich nach Nr. 8 Abs. 6 der jeweiligen Hauptlotterie.
- (3) **Gewinnauszahlung über € 2.500,00**
Gewinne über € 2.500,-- werden direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers befreiend gutgeschrieben. Soweit keine Auszahlungssperre vorhanden und eine SEPA-Bankverbindung hinterlegt ist, werden Gewinne über € 2.500,-- sodann automatisch auf das zuletzt benannte Bankkonto befreiend überwiesen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Im Übrigen richtet sich eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers nach Nummer 8 Abs. 6 der jeweiligen Hauptlotterie.
- (4) Der Spielteilnehmer kann in seinem Spielkonto für die automatische Gewinnauszahlung auf seine Bankverbindung eine niedrigere Grenze als € 2.500,-- festlegen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Ergänzende Bestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Internet-Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung für die jeweils gewählte Hauptlotterie (zzt. die Internet-Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49, EUROJACKPOT, TOTO 6aus45 Auswahlwette, TOTO 13er Ergebniswette und GlücksSpirale).

(2) Dies gilt unter anderem für

a) die Spielbenachrichtigung

Auszug aus den Internet-Teilnahmebedingungen LOTTO 6aus49:

Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).

Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu

- *den Geschäftsangaben der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung,*
- *den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,*
- *der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien bzw. an der Lotterie GlücksSpirale, sowie der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“,*
- *bei Systemspielen die Art des Systems sowie bei Anteilscheinen zusätzlich die Zahl der Anteile*
- *dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und*
- *die von der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vergebene Spielauftragsnummer.*

Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird zudem in einem Kontoauszug erfasst. Wird die Datenübertragung oder Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung dem Kontoauszug auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag zustande gekommen ist oder ob ein Spielvertrag nicht zustande gekommen ist und die Daten neu eingegeben werden müssen.

b) den Abschluss des Spielvertrages;

Auszug aus den Internet-Teilnahmebedingungen LOTTO 6aus49:

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Ziehung bezahlt worden sind, d. h. eine Abbuchung vom Spielkonto erfolgreich durchgeführt werden konnte.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Bei einem ABO-Spiel müssen die Voraussetzungen für jede Ziehung der Teilnahmeperiode vorliegen. Fehlt oder entfällt eine der Voraussetzungen, kommt die ABO-Spielteilnahme nicht zustande bzw. endet sie. Vom Kreditinstitut nicht ausgeführte bzw. widerrufen SEPA-Lastschriftinzüge führen zum Ausschluss am Lastschriftinzugsverfahren.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

c) Rücktritt vom Spielvertrag etc.;

Auszug aus den Internet-Teilnahmebedingungen LOTTO 6aus49:

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.

Darüber hinaus kann aufgrund dieses Absatzes der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt von Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- *tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,*
- *gegen den Teilnahmeausschluss aus Nummer 5 Absatz 2 verstoßen würde bzw. wurde oder*
- *die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere*

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weitergeleitet werden,
- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

d) die Haftungsbestimmungen.

Auszug aus den Internet-Teilnahmebedingungen LOTTO 6aus49:

Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und / oder für die Spielteilnehmer besteht.

Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag dem Spielteilnehmer erstattet.

Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht verbindlich.

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

17. Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Internet Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, den 26. März 2022.

München, Mai 2021

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung